

## **Steuerreform 2020**

Am 01.01.2020 sind in Österreich weite Teile der Steuerreform in Kraft getreten. Mit dem Steuerreformgesetz 2020 (StRefG 2020) wurden 24 Steuergesetze geändert und sind damit zahlreiche Steuerentlastungen – sowohl für Unternehmer, als auch für Dienstnehmer – verbunden. In den kommenden Jahren sollen noch weitere Entlastungen folgen. Die wesentlichen Änderungen durch die Steuerreform für Unternehmer sind folgende:

### **1. Kleinunternehmer:**

Die Steuerreform bringt für Kleinunternehmer gleich zwei steuerentlastende Änderungen bzw. Neuerungen. Zum einen wurde die Umsatzgrenze, ab deren Überschreitung Umsatzsteuerpflicht besteht, von € 30.000,00 auf € 35.000,00 pro Jahr angehoben. Das bedeutet, dass Kleinunternehmer unter der Voraussetzung, dass der Umsatz unter € 35.000,00 liegt und keine Rechnungen mit ausgewiesener Umsatzsteuer ausgestellt werden, keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen müssen. Weitere Voraussetzungen sind, dass es sich um Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Freiberufler) oder aus Gewerbebetrieb handelt und dass die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt. Vorteilhaft in diesem Zusammenhang ist auch, dass administrative Aufgaben, wie zB die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuererklärung, entfallen. Neben der Erleichterung, dass keine Umsatzsteuer abgeführt werden muss, entfällt zugleich jedoch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Wenn man den Vorsteuerabzug jedoch nicht verlieren möchte, kann weiterhin unverändert zur Regelbesteuerung optiert werden.

Zum anderen wurde für Kleinunternehmer in der Einkommensteuer eine Pauschalierungsmöglichkeit geschaffen. Liegt der Jahresumsatz des Unternehmers unter € 35.000,00, kann für die der Einkommensteuer zugrunde liegenden Gewinnermittlung eine einfache Pauschalierung beantragt werden. Dies bedeutet, dass der pauschalierte Gewinn bei Wahl der Pauschalierungsmethode aus dem Differenzbetrag zwischen den Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) und einem Betriebsausgabenpauschalsatz besteht. Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 45% der Betriebseinnahmen. Abweichend dazu betragen die pauschalen Betriebsausgaben bei Dienstleistungsbetrieben 20% der Betriebseinnahmen, weil diese in der Regel im Verhältnis zum Umsatz eine geringe Kostenbelastung aufweisen. Auch damit geht vor allem eine

bürokratische Entlastung einher, weil nicht mehr alle Belege, welche Betriebsausgaben betreffen, beim Finanzamt vorgelegt werden müssen.

## **2. Geringwertige Wirtschaftsgüter:**

Bisher konnten Unternehmer geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten € 400,00 nicht überstiegen haben, sofort im Jahr der Anschaffung zur Gänze abschreiben. Die Grenze für die sofortige Abschreibung der geringwertigen Wirtschaftsgüter wurde mit 01.01.2020 auf € 800,00 erhöht. Diese Anhebung – welche noch weiterhin erhöht werden soll – bringt spürbare Erleichterungen mit sich, weil dadurch die schrittweise Absetzung deutlich reduziert wird.

## **3. Senkung des Krankenversicherungsbeitrags:**

Für Selbständige und Landwirte gibt es seit 01.01.2020 eine weitere Steuerentlastung: Der Krankenversicherungsbeitrag wurde – unabhängig von der Höhe des Einkommens – um 0,85 % gesenkt; der Beitragssatz beträgt nun 6,8 %.

## **4. Vorsteuerabzug für E-Bikes:**

Damit für Betriebe der Ansporn erhöht wird, MitarbeiterInnen zur Nutzung von Elektrofahrrädern bzw normalen Fahrrädern zu motivieren, wurde mit 01.01.2020 der Vorsteuerabzug für diese auch bei unternehmerischer Nutzung möglich gemacht. Werden Räder privat genutzt, muss keine umsatzsteuerliche Eigenverbrauchsbesteuerung und auch keine Sachbezugsbesteuerung vorgenommen werden.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.